

Kinder-Rechte und Für-Sorge

von Michael-Peter Schiltsky

Ehemalige Heimkinder fordern Anerkennung als Opfer von Menschenrechtverletzungen

In einer Petition an den Deutschen Bundestag und durch Vortrag vor dem Petitionsausschuss haben ehemalige Heimkinder die Anerkennung als Opfer von Menschenrechtsverletzungen und die Ächtung der erlittenen Misshandlungen während des Heimaufenthaltes in der Nachkriegszeit bis in die 1970er-Jahre gefordert. In den Berichten Betroffener ist die Rede von schweren Misshandlungen, Demütigungen, Prügeln, sexuellem Missbrauch, vom Einsperren in sogenannten Besinnungszimmern (mit Holzpritsche und einem Bleicher für die Notdurft möblierten Einzelzellen), von Kinderarbeit und erzwungener unbezahlter Arbeit Jugendlicher. Aus vielen Berichten geht auch hervor, dass Bildung und Ausbildung häufig verweigert und nur in seltenen Fällen gefördert wurden. „Erziehung durch Arbeit“ war die verbreitete Grundhaltung in der Fürsorgeerziehung, verschärft durch die Idee, erst den Willen des Jugendlichen brechen zu müssen, um ihn danach „gezielt“ – meint den Gesellschaftlichen Normen konform – wieder „aufzurichten“ und zu einem funktionierenden Mitglied der Gesellschaft zu formen, mit fragwürdigem Erfolg. Nicht Förderung, sondern Forderung war die Devise, gebrochene Biografien waren die Folge.

Wer solches in der Vergangenheit erlebt hat, trägt in der Gegenwart die Verantwortung, Mahner zu sein. Die als Kind am eigenen Leib erfahrene Missachtung der Menschenrechte bedingt eine intensive Betrachtung der Situation der Kinder und Jugendlichen in der Gegenwart und verlangt danach, die Wahrung der Menschenrechte für alle Kinder zu befördern und durchsetzen zu helfen.

Menschenrechtsverletzungen an Kindern und Jugendlichen in der Gegenwart

Eine Verletzung der Menschenrechte beginnt da, wo eine Gesellschaft die aktive Verwirklichung und Wahrnehmung der Menschenrechte durch das Individuum nicht ausdrücklich fördert. Die Gesellschaft – als Solidargemeinschaft in Sachen Menschenrechte – hat dafür Sorge zu tragen, dass es Kindern und Jugendlichen, wie sogenannten „Behinderten“ und „Alten“ Menschen als Schutzbefohlenen jederzeit ermöglicht wird, ihre Menschenrechte aktiv wahrzunehmen, und dass ihnen die dafür erforderlichen Hilfen angeboten werden.

Ein Unrechtsbewusstsein, bezogen auf die Frage der Verletzung der Rechte der Kinder und Jugendlichen gab es bis in die

1970er-Jahre in der Bundesrepublik gegenüber Kindern und Jugendlichen, die der Fürsorge unterworfen wurden, offenbar nicht. „Wenn du nicht artig bist, kommst du ins Heim“ war die gängige Drohung dieser Zeit. Diese Drohung konnte ihren Sinn aber nur aus dem Wissen oder zumindest der Ahnung um die dort zu erwartenden Zustände schöpfen.

Vergegenwärtigt man sich die in Mode gekommenen „Erziehungscamps“ im In- und Ausland und die Praxis, sogenannte schwer erziehbare Kinder und Jugendliche vornehmlich ins osteuropäische Ausland auf Bauernhöfe „auszulagern“ und dort in Erziehungsmaßnahmen als billige Arbeitskräfte missbrauchen zu lassen, so kommt man zwangsläufig zu der Erkenntnis, dass auch heute ein Rechtsbewusstsein bezüglich der Rechte von Kindern und Jugendlichen nicht in ausreichendem Maße vorhanden ist. Insbesondere zeigt sich dies auch in der Forderung einzelner Politiker nach geschlossener Unterbringung dieser angeblich schwer erziehbaren Kinder und Jugendlichen. Die oben genannte Praxis der „Aus-Landverschickung“ muss dabei als eine verdeckte Form der geschlossenen Unterbringung angesehen und verurteilt werden. Dort gilt auch heute noch die Devise von „Erziehung durch Arbeit“, bei der auch die körperliche Züchtigung durchaus als adäquates Mittel der Erziehung angesehen wird. Auch hier muss man unumwunden von Menschenrechtsverletzungen sprechen und sie entsprechend anprangern. Es handelt sich bei solchen Maßnahmen keinesfalls um die Erfüllung des im Jugendhilfegesetz § 1 (1) formulierten Gedan-



kens, nach dem jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf die Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person hat.

Kinder – Menschen – Rechte?

Ausgehend von der Annahme, dass die Bundesrepublik Deutschland die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen anerkennt, ist Folgendes festzustellen: Die darin benannten Rechte gelten für alle Menschen, die in diesem Staat leben, denn es geht darin um die „unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen“ (Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Somit gelten alle darin formulierten Menschenrechte auch für Kinder und Jugendliche in Deutschland. Dieser Erklärung fehlt nur der Hinweis, dass die Gesellschaft und alle ihre mündigen Mitglieder verpflichtet sind, ständig dafür Sorge zu tragen und die entsprechenden Hilfen anzubieten, um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche diese Rechte auch aktiv wahrnehmen können.



Menschenrecht – Bildung

Neben der Unantastbarkeit der Würde des Menschen, dem Recht auf Unversehrtheit an Leib und Seele, der Freiheit der Person, dem Recht der Freizügigkeit, der Religionsfreiheit etc. benennt Artikel 26.1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Recht auf Bildung und Artikel 26.2 fordert die Ausrichtung der Bildung auf die Entfaltung der Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor Menschenrechten. Das bedeutet: Jeder Mensch, jedes Kind, jede/r Jugendliche ist als handelndes Subjekt Träger dieser Rechte und es ist die vornehmste Aufgabe der Gesellschaft, dafür Sorge zu tragen, dass Kindern und Jugendlichen die Wahrnehmung dieser Rechte ausnahmslos und uneingeschränkt ermöglicht wird. Ebenso gehört es zu den Aufgaben der Gesellschaft,

Kindern und Jugendlichen diese Rechte uneingeschränkt und verständlich zu vermitteln. Die offenbar als notwendig erkannte, gesonderte „Erklärung der Kinder-Menschenrechte“ der UN-Kinderrechtskonvention ist somit ein Skandalon.

Auch heute werden Kinder, die lebhafter, ungeselliger, schüchterner, verträumter, ein wenig aufmüpfiger sind, wieder zu Problemkindern erklärt.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland stellt das Schulwesen unter Aufsicht des Staates. Nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ergibt sich daraus die Schulpflicht. Das Kind als handelndes Subjekt in der Wahrnehmung seines Menschenrechtes auf Bildung wird somit in Deutschland zwangsläufig zum behandelten Objekt, das einer Pflicht unterworfen, gegebenenfalls gar per Polizeigewalt der Ausübung dieser Pflicht zugeführt wird. Wird Bildung so dem Anspruch gerecht, die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit zu erreichen? Vergegenwärtigt man sich, dass man davon spricht, Kinder und Jugendliche würden „beschult“, so fällt es schwer zu glauben, dass im normalen Schulalltag eine gezielt auf das handelnde Subjekt Kind bezogene Arbeit geleistet wird, die zum Ziel hat, ihm zu ermöglichen, seine Menschenrechte aktiv wahrnehmend zu erleben.

Weder im Kindergarten noch in der Regelschule finden sich Ansätze, die geeignet wären, die Kompetenzen und Potenziale von Kindern in allen Bereichen ihrer individuellen Möglichkeiten zu entdecken, herauszuarbeiten und zu fördern. Nicht selten landen hochbegabte Kinder in der Sonderschule, weil nicht erkannt wird, dass und in welcher Weise ihr Gene-Tisch besonders gut gedeckt ist. Es gibt bisher aber auch keine entsprechende Ausbildung der Pädagogen, welche sie in die Lage versetzen würde, entsprechende Fähigkeiten bei allen Kindern in allen Bereichen ihrer Individualität zu entdecken und zu fördern. Das genau aber ist es, was das Recht auf Bildung verlangt: eine gezielte Entwicklung und Förderung der auf dem gedeckten Gene-Tisch jedes einzelnen Menschen ausgebreiteten Kostbarkeiten schöpferischer Potenziale, sei es in Bereichen der Wissenschaft oder der Künste, der geistigen, der sozialen oder der ... Intelligenz.

Bildung zur Entfaltung der Persönlichkeit in ihrer Individualität zu betreiben, zu entwickeln, um zu erreichen, dass der junge Mensch seinen Ort in der Gesellschaft findet und die Bereitschaft entwickeln kann, in freudigem Weitergeben seiner Fähigkeiten der Gemeinschaft auch zu dienen, das scheint nicht der wesentliche Ansatz von Erziehung und Schule in dieser Republik zu sein. Denn das hieße ja, das Kind als Subjekt des Lernens zu betrachten. Vielmehr hat es aber den Anschein, als stehe die Frage im Vordergrund: Wie muss man das Objekt Kind behandeln, sprich „beschulen“, damit es als funktionierendes Rädchen im großen Räderwerk Gesellschaft seinen Dienst tun kann!



Tendenz rückläufig

In §1 (3) Jugendhilfegesetz heißt es: „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“. In Box- und Farm-Camps oder durch die „Aus-Landverschickung“, wo bis heute mit Demütigung, unbezahlter erzwungener Arbeit, im Extremfall auch noch mit körperlicher Züchtigung „betreut“ wird, wird diesem Gesetz gewiss nicht Genüge getan.

Statt die Hilfe in die Familien zu tragen, scheint es die Tendenz zu geben, Kinder, die lebhafter, ungeselliger, schüchterner, verträumter, ein wenig aufmüpfiger als der Durchschnitt sind, wieder zu Problemkindern zu erklären und sie der Obhut der Eltern zu entziehen. Dadurch sollen die Kinder gewissermaßen „zur Raison“ gebracht werden. Es könnte ja sonst die Gefahr bestehen, sie könnten zu mündigen Bürgern heranwachsen. Es gibt auch heute wieder eine schleichende Tendenz dahin, dem unterwürfigen Gehorsam und der Anpassung den Vorzug zu geben vor kritischem, von Bewusstsein geprägtem Geist: Drill statt Bildung. Wie viel wichtiger wäre es, die Individualität des einzelnen Kindes zu fördern, seine Kompetenzen herauszufinden, zur Blüte zu bringen und sich als Frucht entwickeln zu lassen, um später die nur aus freier Entscheidung entspringende Freude an einer Teilhabe an der Gesellschaft durch Eingeben der eigenen Fähigkeiten in diese erfahrbar werden zu lassen.

Eine wahrhaft demokratische Gesellschaft bedarf doch des kritischen Geistes, der sich gegen Unrecht und falsche Lehren zur Wehr setzt, und seien sie noch so alt, noch so sehr in Traditionen verankert. Alle positiven Positionen der bei uns vorherrschenden religiösen und weltanschaulichen Lehren bedingen die Freiwilligkeit, die Freiheit im Umgang miteinander, welche die gegenseitige Achtung und den Schutz des anderen vor Vereinnahmung bedingt.

Die Alternative – offene Jugendhilfe

In Erfüllung des §1.2-4 Jugendhilfegesetz soll die Jugendhilfe Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bei der Erziehung bera-

ten und darin unterstützen, junge Menschen vor Gefahren zu schützen, zu positiven Lebensbedingungen beitragen und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt schaffen und erhalten. Wie viel wichtiger wäre es da, die Hilfe in die Familien zu tragen, wo immer es möglich ist, statt der Erziehung in einer Einrichtung, sei sie nun offen oder geschlossen, den Vorzug zu geben. Wirklich „offene Jugendhilfe“ muss in der Familie und dem Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen stattfinden. Das eigentliche Problem ist aber nicht nur eine Frage der Jugendhilfeform, sondern ein gesamtgesellschaftliches. Es dürfte schwer fallen, „eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten“, wenn es eine solche, so hat es den Anschein, noch gar nicht gibt. Sie muss in Deutschland überhaupt erst einmal geschaffen werden.

Wirklich „offene Jugendhilfe“ muss in der Familie und dem Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen stattfinden.

Verwahrlost ist die Gesellschaft

Nicht die sogenannten schwer erziehbaren Kinder und Jugendlichen sind verwahrlost, verwahrlost ist eine Gesellschaft, die nicht fähig ist, den Forderungen ihrer eigenen Gesetze zu folgen. Verwahrlost ist eine Gesellschaft, der es nicht gelingt, jedem Menschen, insbesondere den Schutzbefohlenen, die aktive Wahrnehmung der Menschenrechte zu ermöglichen und zu garantieren. Es muss in Deutschland endlich ein Rechtsbewusstsein für die Rechte der Kinder entstehen, indem unmissverständlich deutlich gemacht wird, dass die Menschenrechte uneingeschränkt für alle Menschen, also auch für Kinder und Jugendliche, gelten! Es muss in Deutschland endlich ein Unrechtsbewusstsein dafür entstehen, dass die Verletzung der Menschenrechte, insbesondere die Verletzung der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen, ein Verbrechen an der Menschheit ist!

Kein Kind kann sich seine Einzigartigkeit als Mensch bewahren, wenn alle Kinder immer „artig“ sein müssen.

Michael-Peter Schiltsky,



Heimkind von 1957 bis 1967, hat an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste in Karlsruhe studiert, war Dozent und Gastprofessor u.a. an der Fachhochschule für Gestaltung in Pforzheim und an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe. Zur Zeit lebt er als Bildhauer in Vahlbruch